



Satzung des Zentrums für Versorgungsforschung der Universität zu Köln (ZVFK)

vom 05.08.2011

Für das Zentrum für Versorgungsforschung der Universität zu Köln (ZVFK) wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Mitglieder
- § 4 Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des ZVFK
- § 6 Geschäftsführende/r Direktor/in des ZVFK
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Kuratorium
- § 11 Verhältnis zur Medizinischen Fakultät und zur Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
- § 12 Änderungen der Satzung
- § 13 Inkrafttreten



Präambel

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und gleichzeitig effizienten gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Lebenslauf stellt eines der zentralen Zukunftsprobleme unserer Gesellschaft dar. Eine Lösung dieses Problems setzt umfassendes Wissen über das Gesundheits- und Sozialsystem, die individuellen und kollektiven Akteure sowie die Ursachen von Gesundheit, Krankheit, Behinderung und gelungener Reintegration und Rehabilitation voraus. Zur Verbesserung dieses Wissensstandes können viele wissenschaftliche Disziplinen - wie z.B. Medizin, Rehabilitationswissenschaft, Psychologie, Soziologie und Heilpädagogik - ihren Beitrag leisten. Je besser diese Disziplinen zusammenarbeiten und je mehr die Einzelbeiträge zielführend koordiniert werden, desto eher kann von der Wissenschaft ein Beitrag zur Lösung der Versorgungsprobleme der Zukunft erwartet werden. Die Humanwissenschaftliche und die Medizinische Fakultät sind sich dieser besonderen Problemstellung bewusst und streben daher eine problemorientierte Vernetzung ihrer Wissensdisziplinen durch das Zentrum für Versorgungsforschung Köln an.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Versorgungsforschung der Universität Köln (ZVFK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Köln gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG).

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Das ZVFK versteht Versorgungsforschung als eine problemorientierte, fachübergreifende Forschung, welche die Kranken-, Gesundheits- und Altenversorgung und ihre Rahmenbedingungen beschreibt und kausal erklärt sowie aufbauend darauf Versorgungskonzepte entwickelt, die Umsetzung von Versorgungskonzepten begleitend erforscht und unter Alltagsbedingungen evaluiert. Es beschäftigt sich mit der Wirksamkeit medizinischer, pädagogischer und pflegerischer Verfahren und hat die Untersuchung der Transformation medizinischer, rehabilitationswissenschaftlicher, pädagogischer und pflegerischer Forschungsergebnisse in die Versorgungsrealität zum Ziel.

(2) Das ZVFK verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Versorgungsforschung in Kooperation mit den klinischen, rehabilitations-wissenschaftlichen, heilpädagogischen, sozialwissenschaftlichen und gerontologischen Fächern und den Zentren der Humanwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät (z.B. ZMMK, ZKS, ZMGK e. V.).
- (b) Bündelung der wissenschaftlichen Aktivitäten der beteiligten Institutionen zu Themen übergreifender Bedeutung mit dem Ziel, Synergien auf dem Gebiet der interdisziplinären Versorgungsforschung zu schaffen.
- (c) Gegenseitige methodische Beratung hinsichtlich der Planung, Durchführung oder Auswertung von Versorgungsforschungsstudien.
- (d) Ausrichtung von wissenschaftlichen Kolloquien zum Thema Versorgungsforschung und Vertretung des Schwerpunkts „Versorgungsforschung“.



§ 3 Mitglieder

(1) Mitgliedseinrichtungen des ZVFK können Einrichtungen (Lehrstühle, Abteilungen, Institute, Kliniken, Zentren) der Humanwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sein.

(2) Die Mitgliedseinrichtungen des ZVFK setzen sich zusammen aus den Gründungseinrichtungen nach Abs. 3 und den neu zugeordneten Einrichtungen. Die Zuordnung geschieht durch die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und durch die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät auf Antrag der Einrichtung und nach Zustimmung des Vorstandes des ZVFK.

(3) Gründungseinrichtungen sind die folgenden Institutionen aus dem Fachbereich Medizin der Universität zu Köln:

- PMV forschungsgruppe, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie;
- Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie;
- Institut für Medizinische Statistik, Informatik und Epidemiologie;
- Institut für Medizinsoziologie, Versorgungsforschung, Rehabilitationswissenschaft (IMVR) (ehemals Abteilung Medizinische Soziologie, Institut und Poliklinik für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Sozialhygiene);
- Zentralbereich Medizinische Synergien, Abteilung Qualitätsmanagement (ehemals Zentrale Dienstleistungseinrichtung für Qualitätsmanagement);
- Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie;
- Institut und Poliklinik für Psychosomatik und Psychotherapie, zusammen mit der Arbeitsgruppe Medizinische Psychologie.

(4) Die Mitgliedseinrichtungen können mit einer Frist von zwölf Monaten ihre Mitgliedschaft im ZVFK kündigen. Die Fakultäten können die Mitgliedschaft einer Einrichtung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, falls die Mitgliedseinrichtung über drei Jahre hinweg weder an Mitgliedsversammlungen noch an Beirats- und Kuratoriumssitzungen teilgenommen hat und keine Publikationen und Forschungsprojekte im Gebiet der Versorgungsforschung vorweisen kann. Falls die Lehrstühle, Abteilungen, Institute, Kliniken und Zentren Mittel in das ZVFK eingebracht haben, fallen diese im Kündigungsfall an diese Institutionen zurück, sofern sie nicht im Namen des ZVFK beantragt wurden.

(5) Die Mitgliedschaft im ZVFK endet mit der Kündigung oder mit der Auflösung der Mitgliedseinrichtung. Bei der Auflösung einer Mitgliedseinrichtung fallen die von den Lehrstühlen, Abteilungen, Instituten, Kliniken und Zentren dem ZVFK zur Verfügung gestellten Personalmittel, Sachmittel oder Räume sofort an die Institution zurück.



§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im ZVFK setzt die Bereitschaft zur Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen den Mitgliedseinrichtungen sowie die gegenseitige Unterstützung und die Beratung der Mitglieder untereinander voraus.

§ 5 Organe des ZVFK

Organe des ZVFK sind

- die/der geschäftsführende Direktor/in des ZVFK und sein/e Stellvertreter/in,
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat und
- das Kuratorium.

§ 6 Geschäftsführende/r Direktor/in des ZVFK

(1) Die Leitung des ZVFK obliegt der/dem geschäftsführenden Direktor/in. Diese/r ist die/der Inhaber/in der Professur „Qualitätsentwicklung und Evaluation in der Rehabilitation“ die/der zugleich Direktor/in des Instituts für Medizinsoziologie, Versorgungsforschung und Rehabilitationswissenschaft (IMVR) ist.

(2) Die/der geschäftsführende Direktor/in des ZVFK führt die Geschäfte des ZVFK und sorgt für die geordnete Erfüllung der unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben. Die/der geschäftsführende Direktor/in des ZVFK vertritt das ZVFK innerhalb der Universität. Sie/er ist verantwortlich für die weitere Planung und Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des ZVFK, für die Koordination und Erstellung des Tätigkeitsberichts und für die Organisation der Veranstaltungen nach § 2.

(3) Die/der geschäftsführende Direktor/in des ZVFK berichtet dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, dem Beirat, dem Kuratorium und der Medizinischen Fakultät sowie der Humanwissenschaftlichen Fakultät mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeiten des Zentrums.

§7 Vorstand

(1) Die strategische Ausrichtung sowie die Leitung des ZVFK obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören mehrheitlich die an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich gehört dem Vorstand der wissenschaftliche Koordinator mit beratender Stimme an.

(3) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern ex officio zählen:

- der Dekan/die Dekanin der Medizinischen Fakultät,



- der Dekan/die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
 - die/der geschäftsführende Direktor/in.
- (4) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden von und aus der Mitgliederversammlung gewählt:
- drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Medizinischen Fakultät,
 - drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Humanwissenschaftlichen Fakultät.
- (5) Die Amtszeit der wählbaren Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- (a) Er plant und entwickelt die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele und wissenschaftlichen Schwerpunkte des ZVFK.
 - (b) Er bestimmt die Mittel und Wege zur Erreichung dieser Ziele, initiiert wissenschaftliche Programme und überwacht deren Fortschritt.
 - (c) Er legt die Grundsätze, die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 zu beachten sind, fest.
 - (d) Er erstellt den Vorschlag zur Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Abs. 2, der der Medizinischen und der Humanwissenschaftlichen Fakultät jeweils zur Entscheidung vorgelegt wird.
 - (e) Er wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n geschäftsführende/n Direktor/in des ZVFK aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/innen.
 - (f) Er gibt Rahmenempfehlungen zu den allgemeinen Vertragsbedingungen bei interdisziplinären Kooperationen innerhalb des ZVFK-Netzwerks und bei Kooperationen von Netzwerkmitgliedern mit anderen Mitgliedern der Universität zu Köln und universitätsexternen Partnern.
 - (g) Er beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine zusätzliche Mitgliederversammlung pro Jahr einberufen werden.
 - (h) Er erstellt alle zwei Jahre im Zusammenwirken mit dem wissenschaftlichen Koordinator einen Tätigkeitsbericht des ZVFK zur Vorlage beim Kuratorium, Beirat und den Engeren Fakultäten der Humanwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät. Der Bericht enthält Angaben über den Stand und Umfang der laufenden Projekte des ZVFK-Netzwerkes, Art und Anzahl der nationalen und internationalen Kooperationspartner sowie die Anzahl der erzielten Impact-Punkte pro Berichtszeitraum.
 - (i) Er spricht Einladungen an Gastwissenschaftler zu Forschungsaufenthalten aus.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von der/dem geschäftsführenden Direktor/in des ZVFK einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Bei dringenden Entscheidungen tritt der Vorstand auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Der organisatorische Ablauf einer beschleunigten Entscheidungsfindung – z.B. mittels Umlaufverfahren – ist in der Geschäftsordnung festzulegen.



(9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors des ZVFK. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn, einschließlich der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors des ZVFK oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut einberufen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem geschäftsführenden Direktor/in des ZVFK und dem jeweiligen - entsprechend der Geschäftsordnung bestimmten - Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich übermittelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des ZVFK entsprechend § 3 dieser Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen. Der Vorstand und die/der geschäftsführende Direktor/in des ZVFK sind der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, grundsätzlich Beschlüsse zur Arbeit des ZVFK zu fassen, die die inhaltliche Ausrichtung betreffen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem geschäftsführenden Direktor/in des ZVFK mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Bei dringenden Entscheidungen tritt die Mitgliederversammlung auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den eigenen Reihen den noch zu wählenden Vorstand des ZVFK entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 4.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut einberufen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem geschäftsführenden Direktor/in des ZVFK und dem jeweiligen – entsprechend der Geschäftsordnung bestimmten – Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern unverzüglich übermittelt.

§ 9 Beirat

(1) Die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät und die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln berufen auf Vorschlag des ZVFK einen Beirat, dessen Aufgabe darin besteht, die Verbindung zu den beiden Fakultäten und dem Klinikum herzustellen und aus deren Sicht das ZVFK inhaltlich zu beraten.



(2) Der Beirat umfasst zwölf Mitglieder. Sechs Beiratsmitglieder werden von der Medizinischen Fakultät und sechs von der Humanwissenschaftlichen Fakultät benannt. Das Zentrum für Molekulare Medizin der Universität zu Köln (ZMMK), das Zentrum für Klinische Studien der Universität zu Köln (ZKS) und das Zentrum für Medien- und Gesundheitskommunikation e. V. (ZMGK e. V.) sollten durch mindestens je einen Vertreter repräsentiert sein.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für fünf Jahre benannt. Eine Wiederbenennung ist für weitere fünf Jahre möglich. Zur Wiederbenennung können nur Beiratsmitglieder vorgeschlagen werden, die mindestens die Hälfte der Beiratssitzungen anwesend waren. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ausscheiden aus den Institutionen gemäß § 3.

(4) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr ein (s. § 6 Absatz 3). Auf Verlangen des Rektorats, der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors des ZVFK oder des Vorstands des ZVFK kann der Beirat jederzeit einberufen werden.

§ 10 Kuratorium

(1) Die Engere Fakultät der Medizinischen Fakultät und die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln berufen auf Vorschlag des ZVFK ein Kuratorium, das aus zwölf Personen besteht, die nicht den beiden Fakultäten angehören und über eine hohe wissenschaftliche oder praktische Expertise auf dem Gebiet der Versorgungsforschung verfügen. Es sollen möglichst zwei Mitglieder aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft Mitglied des Kuratoriums sein.

2) Sechs Kuratoriumsmitglieder werden von der Medizinischen Fakultät und sechs von der Humanwissenschaftlichen Fakultät benannt. Die Kuratoriumsmitglieder werden für fünf Jahre benannt. Eine Wiederbenennung ist für weitere fünf Jahre möglich. Zur Wiederbenennung können nur Kuratoriumsmitglieder vorgeschlagen werden, die mindestens die Hälfte der Kuratoriumssitzungen anwesend waren.

(3) Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Arbeit des ZVFK beratend zu unterstützen. Es soll die wissenschaftliche Effizienz und die Erfolgskontrolle des Zentrums sicherstellen.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr (s. § 6 Absatz 3) zusammen und wird vom Leiter des ZVFK einberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reisen und Aufenthaltskosten werden erstattet.

§ 11 Verhältnis zur Medizinischen Fakultät und zur Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

(1) Die dem ZVFK zugeordneten Mitglieder verbleiben korporations- und dienstrechtlich in den für sie zuständigen Instituten und Kliniken. Sie üben dort ihre Rechte und Pflichten aus. Sie haben insbesondere ihre Unterrichts- und Prüfungsverpflichtung innerhalb des regulären Studiengangs der Medizinischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät vollständig wahrzunehmen.



(2) Personal- und Sachmittel werden durch Drittmittelanträge eingeworben. Drittmittelanträge aus dem ZVFK sind den Dekanen der Medizinischen und der Humanwissenschaftlichen Fakultät anzuzeigen. Drittmittel, die zusätzliche Leistungen der Medizinischen Fakultät bzw. der Humanwissenschaftlichen Fakultät verlangen, dürfen nur mit deren Zustimmung angenommen werden.

§ 12 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden auf Vorschlag des Vorstands des ZVFK von den Engeren Fakultäten der Medizinischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln beschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 10.11.2010 sowie des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 03.11.2010.

Köln, den 05.08.2011

Der Dekan der Medizinischen Fakultät der
Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Krieg

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth